



**Nr.: 2/2013**

**03. Mai 2013**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen am 30. Januar 2013 – Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der TU Dresden .....	2
Ergebnisse der Wahl des Wissenschaftlichen Rates und der/des Gleichstellungsbeauftragten des IHI Zittau vom 23. bis 24. Januar 2013 .....	3
Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 19.02.2013 neues An-Institut der TU Dresden .....	4
Satzung der Sponsorkommission der Technischen Universität Dresden für Klinische Prüfungen nach Arzneimittelgesetz Vom 05.03.2013 .....	5
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 20.03.2013 .....	10
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 21.03.2013 .....	16
Technische Universität Dresden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber Vom 02.04.2013 .....	23

## Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen am 30. Januar 2013 – Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der TU Dresden

Gewählte Kandidatinnen sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidatinnen sind bei der Personenwahl in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreterinnen, bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Stellvertreterin (§14 Abs. 6 Wahlordnung der TU Dresden).

### Wahlvorschläge:

	Stimmen
<b>Dr. Schober, Brigitte</b>	<b>8</b>
Dr. Hammer, Sabine	6

## **Ergebnisse der Wahl des Wissenschaftlichen Rates und der/des Gleichstellungsbeauftragten des IHI Zittau vom 23. bis 24. Januar 2013**

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind bei der Personenwahl in der Reihenfolge ihres Stimmresultates Ersatzvertreter, bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Stellvertreterin.

### **Wissenschaftlicher Rat:**

#### **Hochschullehrer:**

	Stimmen
<b>Jun.-Prof. Dr. Harland, Peter E.</b>	<b>1</b>
<b>Jun.-Prof. Dr. Liers, Christiane</b>	<b>1</b>
<b>Prof. Dr. Hofrichter, Martin</b>	<b>1</b>
<b>Prof. Dr. Eckert, Stefan</b>	<b>1</b>
<b>Prof. Dr. Löhr, Albert</b>	<b>1</b>
<b>Prof. Dr. Claus, Thorsten</b>	<b>1</b>

#### **akademische Mitarbeiter:**

	Stimmen
<b>Dr. Brauweiler, Jana</b>	<b>13</b>
<b>Dr. Ullrich, René</b>	<b>10</b>
Dipl.-Oec. Middents, Johann	4
Dr. Kayser, Gernot	1
M. A. Lorenz, Torsten	1

#### **Studenten:**

	Stimmen
<b>Geitner, Katharina</b>	<b>14</b>
Schmidt, Franziska	8
Michel, Tobias	6
Beyers, Dominik	6

#### **sonstige Mitarbeiter:**

	Stimmen
<b>Effenberger, Heike</b>	<b>15</b>

### **Gleichstellungsbeauftragte**

	Stimmen
<b>Dipl.-Verw. (FH) Scheunig, Uta</b>	<b>51</b>
Effenberger, Heike	27

## **Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 19.02.2013 neues An-Institut der TU Dresden**

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität Dresden und der Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG (LSI Sachsen) erhält die LSI Sachsen den Status eines An-Institutes der TU Dresden. Die Vereinbarung ist zum 19.02.2013 in Kraft getreten und ist befristet bis zum 30.09.2014.

LSI Sachsen ist eine Forschungseinrichtung mit dem Ziel, Forschungsprojekte aufzunehmen, weiterzuentwickeln und zu kommerzialisieren. Die Projekte werden im Vorfeld einer intensiven Prüfung durch verschiedene Experten unterzogen und die dabei gewonnenen Ergebnisse den Projektteams zur Verfügung gestellt. Durch eine intensive Zusammenarbeit der LSI Sachsen mit dresden exists ist ein Wissensfluss an die TU Dresden zu erwarten.

Kontaktadresse:

LSI Sachsen GmbH & Co. KG  
am BioInnovationsZentrum Dresden  
Am Tatzberg 47  
01307 Dresden

**Satzung**  
**der Sponsorkommission der Technischen Universität Dresden**  
**für Klinische Prüfungen nach Arzneimittelgesetz**

**Vom 05.03.2013**

**Präambel**

Die Technische Universität Dresden („TU Dresden“) übernimmt seit 2005 die Rolle des Sponsors gemäß § 4 Abs. 24 Arzneimittelgesetz („AMG“), d. h. die Verantwortung für die Veranlassung, Organisation und Finanzierung einer klinischen Prüfung bei Menschen, die von Mitarbeitern der TU Dresden bzw. des Universitätsklinikums C. G. Carus („UKD“) initiiert wird. Der Sponsor ist gemäß „Good Clinical Practice“ verpflichtet, Systeme zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung – begleitet von schriftlichen Standard-Arbeitsanweisungen (SOP) – einzurichten, kontinuierlich weiter zu entwickeln und hinsichtlich der Umsetzung zu überprüfen.

Daher hat der Prorektor für Forschung der TU Dresden (nachfolgend genannt „Prorektor“) mit Wirkung zum 20.10.2011 eine Sponsorkommission berufen.

**§ 1**

**Errichtung, Zuständigkeiten, Aufgaben**

(1) Die Sponsorkommission führt die Bezeichnung „Sponsorkommission der TU Dresden“ und ist ein unabhängiges Expertengremium.

(2) Die Sponsorkommission bewertet die Unterlagen klinischer Prüfungen, für welche die TU Dresden die Rolle des Sponsors gemäß § 4 Abs. 24 AMG übernehmen soll, und zwar hinsichtlich

- a) der Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Regelungen,
- b) der Berücksichtigung nationaler und internationaler Qualitätsstandards (ICH-GCP),
- c) der Einhaltung des Qualitätssicherungssystems für die Durchführung klinischer Prüfungen an der TU Dresden,
- d) der gesicherten Finanzierung der gesamten klinischen Prüfung bis zur Auswertung und Veröffentlichung sowie
- e) der praktischen Durchführbarkeit der klinischen Prüfung überhaupt.

Abschließend gibt die Sponsorkommission dem Prorektor eine Empfehlung zur Übernahme oder Ablehnung der Rolle des Sponsors gemäß § 4 Abs. 24 AMG (SOP-TUD-QM01).

(3) Die Sponsorkommission berät die Initiatoren geplanter klinischer Prüfungen und gibt entsprechende Empfehlungen. Die Verantwortung des Forschers bleibt davon unberührt.

(4) Die Sponsorkommission informiert den Prorektor im Falle festgestellten schwerwiegenden Fehlverhaltens im Verlaufe der Durchführung einer klinischen Prüfung, für die die TU Dresden die Rolle als Sponsor gemäß § 4 Abs. 24 AMG wahrnimmt (SOP-TUD-QS03).

(5) Die Sponsorkommission legt bei klinischen Prüfungen, für die die TU Dresden die Rolle als Sponsor im Sinne von § 4 Abs. 24 AMG wahrnimmt, fest, welche internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen – insbesondere Audits – im jeweiligen Kalenderjahr durchzuführen sind.

(6) Die Sponsorkommission überwacht die Rahmenbedingungen zur Durchführung klinischer Prüfungen an der TU Dresden und unterbreitet kontinuierlich Vorschläge zur Weiterentwicklung. Dies betrifft insbesondere das Qualitätsmanagement, wozu eine enge Abstimmung mit dem Qualitätssicherungsbeauftragten (QSB) erfolgt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

(1) Die Sponsorkommission besteht aus mindestens 7 und höchstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Qualitätssicherungsbeauftragte der TU Dresden für Klinische Prüfungen nach Arzneimittelgesetz verfügt über einen ständigen Gaststatus mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden dem Prorektor zum Ende einer Wahlperiode für die neue Wahlperiode durch die Sponsorkommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder vorgeschlagen. Der Vorsitzende der Sponsorkommission besitzt ein erstes Vorschlagsrecht. Kommt für den Vorschlag des Vorsitzenden die erforderliche Mehrheit nicht zustande, obliegt es anschließend der Sponsorkommission, eigene Vorschläge einzubringen, bis die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Der Prorektor bestellt die Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren. Für die Nachbestellung von Mitgliedern während der laufenden Periode gilt Satz 3 entsprechend. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Die Sponsorkommission sollte so besetzt sein, dass je ein Mitglied Kompetenz insbesondere in der Klinischen Forschung, Klinischen Pharmakologie, Biometrie, präklinischen Forschung/Arzneimittelentwicklung und Herstellung klinischer Prüfpräparate repräsentiert sowie rechtliche und finanzielle Aspekte der Studiendurchführung abdeckt. Die Mitglieder der Sponsorkommission sind vorrangig Beschäftigte der TU Dresden oder des UKD.

(3) Bei längerfristiger Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Sponsorkommission temporär ein Ersatzmitglied mit vergleichbarer Qualifikation kooptieren. Diese vorübergehende Kooptierung eines Ersatzmitgliedes erfolgt durch den Vorsitzenden der Sponsorkommission. Die Kooptierung wird dem Prorektor angezeigt, der diesbezüglich ein Vetorecht besitzt.

(4) In der ersten Sitzung nach der Wahl wählen die Mitglieder der Sponsorkommission mit einfacher Stimmenmehrheit für die Wahlperiode aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(5) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch seine Mitgliedschaft in der Sponsorkommission beenden. Eine Abberufung durch den Prorektor ist nur möglich, wenn ein wichtiger und außerordentlicher Grund vorliegt. Ein wichtiger und außerordentlicher Grund liegt insbesondere bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vor.

(6) Die Namen der Mitglieder sowie temporären Ersatzmitglieder werden auf der Homepage der TU Dresden veröffentlicht.

### **§ 3**

#### **Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Sponsorkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus.

(2) Die Mitglieder nehmen eine unabhängige, sorgfältige und fachgerechte Prüfung der eingereichten Unterlagen vor und bilden sich ein eigenständiges Urteil. Die Mitglieder haben über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Sponsorkommission bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft weiter.

(3) Die Mitglieder der Sponsorkommission haben bei ihrer Tätigkeit die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Auskünfte gegenüber Dritten.

### **§ 4**

#### **Vorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Vorsitzende der Sponsorkommission, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt diese innerhalb der TU Dresden.

(2) Der Vorsitzende der Sponsorkommission, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Sponsorkommission und ist für die Schlusszeichnung der auf der Grundlage der Bewertungsentscheidung der Sponsorkommission gefertigten Empfehlung an den Prorektor verantwortlich.

### **§ 5**

#### **Verfahren zum Tätigwerden**

(1) Die Sponsorkommission wird auf Antrag tätig. Die Antragstellung erfolgt beim Vorsitzenden entsprechend SOP-TUD-QM01.

(2) Antragsberechtigt ist der Leiter der zu bewertenden klinischen Prüfung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Instituts- bzw. Klinikdirektor der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder des UKD bzw. anderer Fakultäten der TU Dresden.

(3) Die Empfehlung der Sponsorkommission zur Übernahme oder Ablehnung der Rolle des Sponsors gemäß § 4 Abs. 24 AMG durch die TU Dresden ist dem Prorektor in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen schriftlich bekannt zu geben (SOP-TUD-QM01). Eine ablehnende Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(4) Nach Ablehnung ist eine Wiedereinreichung von überarbeiteten Anträgen möglich.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Die Sponsorkommission berät und beschließt anhand der eingereichten Unterlagen mündlich im Rahmen von Sitzungen. Sachverständige einschlägiger Fachgebiete können hinzugezogen werden. Die Sponsorkommission trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch dreimal jährlich. In begründeten Ausnahmefällen können andere Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung, wie Telefon- und Videokonferenzen, genutzt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

(2) Die Sitzungen der Sponsorkommission werden durch ihren Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail). Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen einschlägiger Fachgebiete.

(4) Die Sponsorkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe (z. B. Telefax oder E-Mail) an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Sponsorkommission soll über den zu treffenden Beschluss Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erzielt, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) An der zu bewertenden klinischen Prüfung in der verantwortlichen Planung und Durchführung direkt beteiligte Mitglieder der Sponsorkommission sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, ausgenommen sind davon reine Dienstleistungen.

## **§ 7 Niederschrift der Sitzungen**

(1) Über die Sitzungen der Sponsorkommission wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift werden Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Sponsorkommission angegeben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied in Abschrift übersendet. Dies betrifft auch Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind.

(2) Die Niederschrift nach Abs. 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

**§ 8**  
**Finanzierung**

(1) Die für die Erledigung der Geschäfte der Sponsorkommission notwendigen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel stellt die Technische Universität Dresden zur Verfügung.

(2) Für das Tätigwerden der Sponsorkommission werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten durchzuführender Audits liegen beim Leiter der Klinischen Prüfung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, 05.03.2013

Der Rektor  
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“**

### **Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)**

Vom 20.03.2013

Aufgrund von §§ 34 i.V.m. 13 Abs. 4, 88 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S 568, 575) erlässt die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden die nachfolgende MC-Ordnung als Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfer
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen an der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges der Fakultät gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 2 Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

## **§ 3 Prüfer**

(1) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung

1. in der Auswahl des Prüfungstoffes,
2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der Festlegung der Rohpunkte und des Gewichtungsfaktors und
4. der Bewertung der Prüfungsleistungen sofern es sich um solche handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

(2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, müssen nicht durch einen Prüfer erfolgen.

## **§ 4 Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl  $x$  als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus  $n$ ) oder Mehrfach-Wahlaufgaben ( $x$  aus  $n$ ) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus  $n$ )

folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die wahrscheinlichste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens**

(1) Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung des Multiple-Choice-Verfahrens, die Namen der Prüfer und die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden enthalten. Ebenso muss aus dem Antrag die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben, gegebenenfalls die Teilpunktzahl gemäß § 8 Abs. 3 sowie die sich gemäß § 8 ergebende Gesamtpunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 50 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Punkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

(3) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Modulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wenn die übrigen Prüfungsleistungen in der Mehrzahl oder jedenfalls paritätisch als herkömmliche Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Dabei darf die Note der Multiple-Choice-Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Modulprüfung eingehen.

## **§ 6**

### **Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben**

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe

widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die tatsächlich erreichten Punkte für eine Prüfungsaufgabe ergeben sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## **§ 7**

### **Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben**

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die tatsächlich erreichten Punkte für eine Prüfungsaufgabe ergeben sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## **§ 8**

### **Gesamtbewertung der Prüfungsleistung**

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die tatsächlich erreichten Punkte aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 40 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden anhand des nachfolgenden Notenschemas benotet. Dabei ergibt sich die Benotung aus dem prozentualen Anteil der tatsächlich erreichten Punkte an der zu erreichenden Gesamtpunktzahl. Es werden nur ganze Zahlen berücksichtigt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten werden wie folgt erteilt:

Prozent der tatsächlich erreichten Punkte		Note	Bewertung
von	bis		
0	39	5,0	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
40	45	4,0	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
46	50	3,7	
51	55	3,3	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
56	60	3,0	
61	65	2,7	
66	70	2,3	gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
71	75	2,0	
76	80	1,7	
81	85	1,3	sehr gut (eine hervorragende Leistung)
86	100	1,0	

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann; § 5 Abs. 2 der Ordnung bleibt unberührt. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 6 und 7 der Ordnung erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 60 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, werden die tatsächlich erreichten Punkte jedes Prüfungsteilnehmers mit einem angemessenen Faktor multipliziert und mit diesem Ergebnis die Noten anhand des Notenschemas nach Absatz 2 bestimmt. Der Faktor wird von den Prüfern einheitlich für den betroffenen Prüfungstermin festgesetzt, höchstens aber auf 1,25. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Erhöhung des Faktors gestatten; er kann stattdessen

auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung von allen Prüfungsteilnehmern wiederholt werden muss.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 21.02.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.03.2013.

Dresden, 20.03.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Wirtschaftswissenschaften**

### **Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)**

Vom 21.03.2013

Aufgrund von §§ 34 i.V.m. 13 Abs. 4, 88 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) erlässt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachfolgende MC-Ordnung als Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfer
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges der Fakultät gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 2 Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

## **§ 3 Prüfer**

(1) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung

1. in der Auswahl des Prüfungstoffes,
2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der Festlegung der Rohpunkte und des Gewichtungsfaktors und
4. der Bewertung der Prüfungsleistungen sofern es sich um solche handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

(2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, müssen nicht durch einen Prüfer erfolgen.

## **§ 4 Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl  $n$  als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus  $n$ ) oder Mehrfach-Wahlaufgaben ( $x$  aus  $n$ ) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus  $n$ ) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw.  $n$  Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche

oder die wahrscheinlichste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens**

(1) Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung des Multiple-Choice-Verfahrens, die Namen der Prüfer und die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden enthalten. Ebenso muss aus dem Antrag die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Bewertungspunktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben, gegebenenfalls die Teilbewertungspunktzahl gemäß § 8 Abs. 3 sowie die sich gemäß § 8 ergebende Gesamtbewertungspunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 50 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Bewertungspunkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

(3) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Modulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wenn die übrigen Prüfungsleistungen in der Mehrzahl oder jedenfalls paritätisch als herkömmliche Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Dabei darf die Note der Multiple-Choice-Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Modulprüfung eingehen.

## **§ 6**

### **Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben**

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene

Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte für eine Prüfungsaufgabe ergeben sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## **§ 7**

### **Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben**

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte für eine Prüfungsaufgabe ergeben sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## **§ 8**

### **Gesamtbewertung der Prüfungsleistung**

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtbewertungspunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 40 Prozent der zu erreichenden Gesamtbewertungspunktzahl erreicht hat.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät anhand des nachfolgenden Notenschemas sowohl mit numerischen Noten als auch mit Benotungspunkten benotet. Dabei ergibt sich die Benotung aus dem prozentualen Anteil der tatsächlich erreichten Bewertungspunkte an der zu erreichenden Gesamtbewertungspunktzahl. Es werden nur ganze Zahlen berücksichtigt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 aus den Diplombstudiengängen der Fakultät werden ebenfalls anhand des nachfolgenden Notenschemas vergeben, ohne dass jedoch zusätzlich die Benotungspunkte ausgewiesen werden. Die Noten und Benotungspunkte werden wie folgt erteilt:

Prozent der tatsächlich erreichten Bewertungspunkte	Benotungspunkte	Note	Prozent der tatsächlich erreichten Bewertungspunkte	Benotungspunkte	Note
0	0	5,0	51	61	3,3
1	1		52	62	
2	2		53	63	
3	3		54	64	
4	4		55	65	
5	5		56	66	3,0
6	6		57	67	
7	7		58	68	
8	8		59	69	
9	9		60	70	
10	10		61	71	2,7
11	11		62	72	
12	12		63	73	
13	13		64	74	
14	14		65	75	
15	15		66	76	2,3
16	16		67	77	
17	17		68	78	
18	18		69	79	
19	19		70	80	
20	20		71	81	2,0
21	21		72	82	
22	22		73	83	
23	23		74	84	
24	24		75	85	
25	25		76	86	1,7
26	26		77	87	
27	27		78	88	
28	28		79	89	
29	29		80	90	
30	30	81	91	1,3	
31	31	82	92		
32	32	83	93		
33	33	84	94		
34	34	85	95		
35	35	86	96	1,0	
36	36	87	96		
37	37	88	96		
38	38	89	97		
39	39	90	97		
40	40	91	97		
41	43	92	98		
42	46	93	98		
43	49	94	98		
44	52	95	99		
45	55	96	99		
46	56	97	99		
47	57	98	100		
48	58	99	100		
49	59	100	100		
50	60	3,7			

Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen:

1,0 und 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0 und 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilbewertungspunktzahl vergeben. Die Teilbewertungspunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtbewertungspunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann; § 5 Abs. 2 der Ordnung bleibt unberührt. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 6 und 7 der Ordnung erreichten Bewertungspunktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilbewertungspunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Bewertungspunkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilbewertungspunktzahl. Die Teilbewertungspunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Bewertungspunkten zu einer Gesamtbewertungspunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 60 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, werden die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte jedes Prüfungsteilnehmers mit einem angemessenen Faktor multipliziert und mit diesem Ergebnis die Noten und Benotungspunkte anhand des Notenschemas nach Absatz 2 bestimmt. Der Faktor wird von den Prüfern einheitlich für den betroffenen Prüfungstermin festgesetzt, höchstens aber auf 1,25. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Erhöhung des Faktors gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung von allen Prüfungsteilnehmern wiederholt werden muss.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 20.02.2013 und der Genehmigung des Rektors vom 12.03.2013

Dresden, 21.03.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber**

Vom 02.04.2013

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Senat der Technischen Universität Dresden folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## Vorbemerkung

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) und § 7 der geltenden Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden (TUD) haben ausländische Studienbewerber einen Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse zu führen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung, für die hiermit die Ordnung für die TUD vorgelegt wird. Diese Ordnung beruht auf der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“, beschlossen vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 08. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011. Die Registrierung bei der HRK erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 der RO-DT und dient der Qualitätssicherung und Anerkennung der DSH der TU Dresden durch andere Hochschulen.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT im Regelfall als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem im Regelfall für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs.5 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH 1) festgelegt werden.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenziert werden. Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Fakultäten unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und der Prüfungskommission verbindlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben werden.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH 1) festgelegt wurden, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

### **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der nach § 6 bestellte Vorsitzende der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der TU Dresden. Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium.

(2) Zur Prüfung zugelassen werden ausländische Studienbewerber und Studierende der TU Dresden, die Deutschkenntnisse auf dem C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und eine entsprechende Zulassung für das Studium an der TU Dresden besitzen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur DSH ist bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum an folgende Adresse zu richten:

Prüfungsausschuss DSH  
c/o Akademisches Auslandsamt  
Technische Universität Dresden  
01062 Dresden

(4) Studienbewerber, die das Propädeutikum mit DSH-Vorbereitung an der TU Dresden absolvieren, sind automatisch zur Prüfung angemeldet und bedürfen keines Zulassungsantrages.

(5) Die Zulassung zur DSH ist zu versagen, wenn der Bewerber die DSH bereits dreimal nicht bestanden hat. Der Bewerber hat mit seinem Antrag auf Zulassung zur DSH eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann, wo und mit welchem Ergebnis er sich der DSH schon einmal unterzogen hat.

(6) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt.

(7) Von der Prüfung befreit sind Studienbewerber bzw. Studierende, auf die § 7 Abs. 2 der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden zutrifft.

(8) Die Prüfung findet einmal im Semester statt und zwar zu folgenden Zeiten: zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, d.h. für das Wintersemester im September und für das Sommersemester im März. Der jeweilige Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt festgelegt.

(9) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Sächsischen Hochschulgebührenordnung (SächsHGebVO i. d. j. g. F.) und der Gebührenordnung der TU Dresden erhoben werden.

#### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

#### **§ 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich durch die Prüfungskommission bekannt zu geben.

## **§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Dresden als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

## **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme**

(1) Wenn ein Prüfling nach Beginn der Prüfung einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Dabei steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so wird der Kandidat erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 von der Prüfungskommission geprüft werden.

(5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Protokoll über die mündliche Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die DSH kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht oder für die Immatrikulation unzureichend bestandene DSH kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden, frühestens jedoch nach drei Monaten nach dem letzten Prüfungsversuch und mit erneutem Antrag zur nächstmöglichen Prüfung.

(3) Fehlversuche von bei der HRK registrierten DSH-Prüfungen an anderen Hochschulen oder Studienkollegs werden übernommen. Es gilt §3 Abs. 5.

### **§ 9 Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus. Es wird von dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## B. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes  
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
  - a.) Art und Umfang des Textes  
Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
  - b.) Durchführung  
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation /Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.
  - c.) Aufgabenstellung  
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
    - Beantwortung von Fragen,
    - Strukturskizze,
    - Resümee,
    - Darstellung des Gedankengangs.

- d.) Bewertung  
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen  
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.
- a.) Art und Umfang des Textes  
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
- b.) Aufgabenstellung: Leseverstehen  
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
  - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
  - Darstellung der Gliederung des Textes,
  - Erläuterung von Textstellen,
  - Formulierung von Überschriften
  - Zusammenfassung
- c.) Bewertung Leseverstehen  
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d.) Aufgabenstellung: Wissenschaftssprachliche Strukturen  
Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e.) Bewertung Wissenschaftssprachlicher Strukturen  
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion  
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.
- a.) Aufgabenstellung  
Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden Bereichen evozieren:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
  - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme,

Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b.) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a.) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b.) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Ausgehend vom Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011 tritt diese Prüfungsordnung mit Senatsbeschluss der Technischen Universität Dresden mit Wirkung vom 06.02.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und bei der HRK registriert.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen und bedürfen eines erneuten Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher an der TU Dresden geltende „Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ vom 01.08.2005.

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 06.02.2013.

Dresden, den 02. April 2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen